

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffen Tippach, Ulla Jelpke
und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/1261 —**

**Beitrag der Bundesregierung für eine Verhandlungslösung im Kurdistan-Krieg
und Haltung zum Kurdischen Exilparlament**

Am 12. April 1995 hat sich in Den Haag ein Kurdisches Exilparlament gegründet. Eine Vorbereitungskommission hatte auf internationaler Ebene seit Ende 1994 Vertretungen von nationalen Parlamenten sowie das Europaparlament, die Vereinten Nationen und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa besucht und Informationsgespräche geführt. Auch in der Bundesrepublik Deutschland hat es eine Reihe von Gesprächen gegeben, wie Kommissionsvertreter am 3. Februar 1995 auf einer Pressekonferenz in Bonn mitteilten. Ausdrücklich wurde betont, daß es nicht um eine Spaltung der Türkei gehe, sondern darum, den Kurden auch international eine Stimme zu verleihen (Frankfurter Rundschau, 3. Februar 1995). Das Exilparlament bemüht sich, sowohl bei den Vereinten Nationen als auch bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, OSZE, einen Beobachterstatus zu erhalten.

Anlässlich eines Besuchs des stellvertretenden US-Außenministers Talbott erklärte die Sprecherin des Außenministeriums in Washington, es müsse „eine Autonomie der Kurden in den vier Staaten“ geben. Die US-Regierung sei zwar weiterhin gegen die Einrichtung eines souveränen kurdischen Staates, sie befürworte aber die Möglichkeit einer Selbstverwaltung der in der Türkei, im Irak, im Iran und in Syrien lebenden Kurden. (ap, 11. April 1995)

1. Wie schätzt die Bundesregierung die Gründung des Kurdischen Exilparlaments ein?

Einem derartigen „Parlament“ kann kein Status in völkerrechtlichem Sinne zukommen. Einen kurdischen Staat, als dessen parlamentarische Vertretung ein Exilparlament auftreten könnte, gibt es nicht.

2. Sind der Bundesregierung die dort gehaltenen Reden bekannt, in denen sich der Alterspräsident zur Rolle des Kurdischen Exilparlaments geäußert hat?

Der Bundesregierung sind dort gehaltene Reden teilweise bekanntgeworden. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, zu diesen Reden Stellung zu nehmen.

3. Hat sich die Bundesregierung bemüht, in Kontakt mit der Vorbereitungskommission des Kurdischen Exilparlaments zu treten?
Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Bundesregierung respektiert die völkerrechtlich garantierte Souveränität und territoriale Integrität der Türkei. Aktivitäten eines „kurdischen Exilparlaments“ sind damit unvereinbar. Eine Zusammenarbeit mit einem „kurdischen Exilparlament“ ist ausgeschlossen.

4. Hat es Gespräche mit der Vorbereitungskommission des Kurdischen Exilparlaments gegeben?
Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Antworten zu Fragen 1 und 3 wird verwiesen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung das Angebot des Kurdischen Exilparlaments, Verhandlungen mit der türkischen Regierung aufzunehmen, um eine Verhandlungslösung im Kurdistan-Krieg zu erreichen?

Die Bundesregierung sieht keinerlei Veranlassung, zu dem „Angebot“ Stellung zu nehmen.

6. Ist der Bundesregierung das Grußwort des ehemaligen DEP-Abgeordneten Hatip Dicle an das Kurdische Exilparlament bekannt?
Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Stellungnahme?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

7. Ist die Bundesregierung bereit, mit Vertretern und/oder Vertreterinnen des Kurdischen Exilparlaments Gespräche aufzunehmen?
Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Antworten zu Fragen 1, 3 und 4 wird verwiesen.

8. Wird die Bundesregierung die Forderung des Kurdischen Exilparlaments, einen Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen zu erhalten, bei den entsprechenden VN-Gremien einbringen und unterstützen?
Wenn nein, warum nicht?

Die VN-Generalversammlung hat in ihrer Resolution A/49/747 vom 2. Dezember 1994 einstimmig beschlossen, daß der Beobachterstatus in Zukunft auf Staaten und zwischenstaatliche Organisationen beschränkt werden soll. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Wird die Bundesregierung die Forderung des Kurdischen Exilparlaments, einen Beobachterstatus bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu erhalten, bei den entsprechenden OSZE-Gremien einbringen und unterstützen?

Wenn nein, warum nicht?

Der OSZE liegt nach Informationen der Bundesregierung ein solches Ersuchen nicht vor.

10. Teilt die Bundesregierung den Standpunkt des US-Außenministeriums, daß den Kurden und Kurdinnen in allen vier Ländern – Türkei, Irak, Iran und Syrien – die Selbstverwaltung ermöglicht werden soll?

Wenn nein, warum nicht?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist das Institut der Selbstverwaltung grundsätzlich geeignet, zur Lösung innergesellschaftlicher Konflikte beizutragen. Art und Umfang der Selbstverwaltung müssen den spezifischen Bedingungen in den betroffenen Staaten Rechnung tragen.

Im übrigen sieht die Bundesregierung keine Veranlassung zur Stellungnahme zu Äußerungen des amerikanischen Außenministeriums.

11. Welche politische Lösung sieht die Bundesregierung für die Kurden und Kurdinnen in der Türkei, im Irak, im Iran und in Syrien?

Die Bundesregierung respektiert die territoriale Integrität der genannten Staaten. Lösungen für die Fragen, die die jeweiligen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit betreffen, müssen im Rahmen der territorialen Integrität der betroffenen Staaten gefunden werden. Auf die Antwort zu Frage 10 wird ergänzend verwiesen.

12. Welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung, um eine politische Lösung im Kurdistan-Krieg zu erreichen?

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine friedliche Lösung der Kurdenfrage in der Türkei mit politischen Mitteln ein.

13. Wie bewertet die Bundesregierung den Aufruf des PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan an die Bundesregierung, eine „Vorreiterrolle für eine politische Lösung“ zu übernehmen?

Die Bundesregierung nimmt keine Stellung zu Erklärungen der terroristischen PKK.

14. Ist die Bundesregierung bereit, zugunsten einer friedlichen Lösung im Kurdistan-Krieg eine Vermittlerrolle zu übernehmen?
Wenn nein, warum nicht?

Nein. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

15. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die Kurdinnen und Kurden selbst das Recht haben, über ihre politische Zukunft zu entscheiden?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung dieses Recht zu unterstützen?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

16. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß nach internationalem Recht den Kurdinnen und Kurden in der Türkei, im Iran, im Irak und in Syrien ein Recht auf Selbstbestimmung zusteht?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung dieses Recht zu unterstützen?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß das Recht auf Selbstbestimmung untrennbar mit der uneingeschränkten Ausübung der Menschenrechte zusammenhängt. Die Bundesregierung hat sich stets für die Wahrung der Menschen- und Minderheitenrechte insbesondere auch für die Kurden in der genannten Region eingesetzt. Ein Recht auf Gründung eines unabhängigen Staates lässt sich allerdings nach ganz überwiegender Auffassung der Staatengemeinschaft aus dem Selbstbestimmungsrecht nicht ableiten.

17. Wie bewertet die Bundesregierung die Unterzeichnung der Genfer Konvention und des Zusatzprotokolls von 1977 durch die PKK?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vera Wollenberger und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 12/8458 – vom 7. September 1994 wird verwiesen.

18. Wird die Bundesregierung auf die türkische Regierung einwirken, ebenfalls die Genfer Konvention einzuhalten und das Internationale Rote Kreuz in die Kriegsgebiete zu lassen?
Wenn ja, welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung diesbezüglich?
Wenn nein, warum nicht?

Aus den Bestimmungen der Genfer Abkommen (Zusatzprotokoll II) ergibt sich keine völkerrechtliche Verpflichtung von Staaten, humanitären Organisationen Zugang zu ihrem Staatsgebiet zu gewähren.

19. Ist die Bundesregierung bereit, die Verbote der Betätigung für die Nationale Befreiungsfront Kurdistan (ERNK) und die PKK in Deutschland erneut zu überprüfen und perspektivisch aufzuheben?
Wenn nein, warum nicht?

Eine Aufhebung des Verbots der ERNK und der PKK kommt nicht in Betracht, da die Gründe für das Verbot unverändert fortbestehen.

20. Wie bewertet die Bundesregierung, daß die ERNK in anderen europäischen Ländern (Österreich und Griechenland) offiziell anerkannte Vertretungen unterhält?

Soweit dem Auswärtigen Amt bekannt ist, gibt es in anderen Ländern der Europäischen Union (so auch in Österreich und Griechenland) keine offiziell anerkannten Vertretungen der genannten Organisationen.

21. Wird die Bundesregierung auf die türkische Regierung einwirken, die militärischen Offensiven in den kurdischen Gebieten der Türkei sofort zu beenden?
Wenn ja, was genau unternimmt die Bundesregierung dafür?
Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

22. Wird die Bundesregierung auf die türkische Regierung einwirken, die repressiven Maßnahmen gegenüber der Presse und den Mitarbeitern von nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen einzustellen?
Wenn ja, was genau unternimmt die Bundesregierung dafür?
Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung setzt sich seit langem für eine Verbesserung der Menschenrechtslage in der Türkei, einschließlich das Recht auf freie Meinungsäußerung ein. Eine verbesserte Menschenrechtslage wird auch die Wirkungsmöglichkeiten für die unabhängigen Menschenrechtsorganisationen in der Türkei verbessern.

